

Benutzungsordnung
für die Bücherei des Amts- und Landgerichts Düsseldorf

1. Zur Benutzung der Bücherei sind Angehörige der Justizbehörden im Landgerichtsbezirk, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Rechtsbeistände, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, die bei den Justizbehörden im Landgerichtsbezirk ein Pflichtpraktikum absolvieren, berechtigt.
2. Andere als die unter Ziff 1. genannten Personen bedürfen zur Benutzung der Bücherei einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Verwaltung, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird. Die Genehmigung ist beim Betreten der Büchereiaufsicht vorzuzeigen.
3. Öffnungszeiten der Bücherei:
Montag und Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.45 Uhr,
Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.15 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten aus dienstlichen Gründen bleiben vorbehalten. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben.
4. Mäntel und Jacken sowie Taschen und ähnliche Behältnisse (einschließlich Laptoptaschen) sind vor dem Betreten der Bücherei abzulegen. Hierfür stehen in Raum 2.220 - schräg gegenüber dem Eingang der Bücherei - Schließfächer zur Verfügung. Für die Verwahrung wird keine Haftung übernommen, ebenfalls nicht für in die Bücherei eingebrachte Gegenstände der Benutzer.
5. Die Benutzer haben sich beim Aufenthalt in der Bücherei leise zu verhalten. Mitgeführte Mobiltelefone sind aus- oder stumm zu schalten. Das Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
6. Bücher und Zeitschriften sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuordnen. Bücher dürfen nur geschlossen transportiert werden. Unterstreichungen, Markierungen und Anmerkungen in Büchern und Zeitschriften sind nicht gestattet. Beschädigungen, starke Verschmutzung und Verluste von Büchern und Zeitschriften sind umgehend der Büchereiaufsicht anzuzeigen.
7. Bücher können nur nach Maßnahme folgender Regelung ausgeliehen werden:
 - a) Eine Ausleihe erfolgt nur an Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Amts- und Landgerichts Düsseldorf, an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sind, sowie an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Stammdienststelle das Landgericht Düsseldorf ist.
 - b) Zeitschriften, Loseblattwerke, Entscheidungssammlungen und Bücher aus dem Präsenzbestand (Regale 1 und 35) sind nicht ausleihbar.
 - c) Die Ausleihe der übrigen Bücher erfolgt nach Rücksprache mit der Büchereiaufsicht; hierzu ist ein Leihzettel vollständig auszufüllen.

- d) Der Entleiher hat auf Verlangen seine Identität und die Zugehörigkeit zu dem unter lit. a) genannten Benutzerkreis nachweisen.
- e) Entlehene Bücher sind spätestens am nächsten Arbeitstag zurückzubringen, soweit nicht ausnahmsweise ein abweichender Rückgabetermin mit der Büchereiaufsicht vereinbart und auf dem Leihzettel bzw. im Computer der Büchereiaufsicht vermerkt worden ist.
- f) Grundsätzlich können nicht mehr als drei Bücher ausgeliehen werden. Über besonders zu begründende Ausnahmen entscheidet die Büchereiaufsicht.
8. Die Benutzung der Regalleitern erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Besteigen der Leitern ist darauf zu achten, dass diese ordnungsgemäß in der Laufschiene eingehängt sind. Der Handlauf ist zu benutzen. Körperlich beeinträchtigte Benutzer wenden sich im Bedarfsfall an die Büchereiaufsicht.
9. Für Recherchen in den Bibliothekskatalogen der Landesbehörden NRW (Opac) stehen den Benutzern mehrere Computer zur Verfügung. Angehörige des Amts- und Landgerichts Düsseldorf können sich dort außerdem mit ihrem persönlichen Kennwort anmelden; vor dem Verlassen des Computerarbeitsplatzes ist eine ordnungsgemäße Abmeldung sicherzustellen.
10. In der Bücherei steht ein drahtloses lokales Netzwerk (W-LAN) zur Verfügung. Die hierzu ergangene gesonderte Nutzungsregelung ist zu beachten.
11. Für die Benutzung der in der Bücherei aufgestellten Drucker und Kopiergeräte wird ein Betrag von 0,10 € pro Seite bzw. Kopie erhoben. Den Bediensteten des Amts- und Landgerichts Düsseldorf stehen die Drucker und Kopiergeräte zur Herstellung von Ausdrucken bzw. Ablichtungen aus Werken der Bücherei für dienstliche Zwecke kostenlos zur Verfügung.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dürfen Dienstkopien nur zum Zweck der Aktenbearbeitung im Rahmen der praktischen Ausbildung bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde anfertigen. Die Anfertigung von Dienstkopien ist nur zulässig, wenn die zur Bearbeitung übertragene Akte mitgeführt wird; sie ist der Büchereiaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zu zwölf Dienstkopien täglich können unentgeltlich angefertigt werden. Sie sind unter Angabe des Aktenzeichens der zur Bearbeitung übertragenen Akte sowie unter Angabe des Ausbilders (Name und Dienststelle) in eine bei der Büchereiaufsicht bereitliegende Liste einzutragen.

12. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder sonstiges störendes Verhalten in der Bücherei können den Ausschluss von der Benutzung zur Folge haben.
13. Diese Benutzungsordnung ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 04. November 1999.

Düsseldorf, den 09. März 2010
Die Präsidentin des Landgerichts

Dr. Scheiff

Die Präsidentin des Amtsgerichts

Glatz-Büscher